

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Softwarekauf oder Softwaremiete der rit edv-consulting GmbH, Kölblgasse 8-10, 1030 Wien (im folgenden „RIT“ genannt)

§ 1 Geltung, Zustandekommen von Verträgen

RIT überlässt dem Kunden die im Angebot näher beschriebene Software nebst Dokumentation Softwaretools und/oder Client-Software (insgesamt „Vertragssoftware“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des RIT Angebots an den Kunden. Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Dokumenten gelten diese in folgender Reihenfolge: Angebot an den Kunden, Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Softwarekauf.

§ 2 Lizenz

2.1 Nutzungsrecht

RIT gewährt dem Kunden gegen die vereinbarte Einmallylizenz oder Miet-gebühr, das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht, die Vertragssoftware insoweit zu vervielfältigen, als dies für ein Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen, Übertragen oder Speichern der Software unter den folgenden Bedingungen erforderlich ist (im Folgenden: „bestimmungsgemäße Benutzung“):

- a) Der Kunde ist berechtigt, die Server-Software auf der vereinbarten Anzahl von Rechnern zu installieren und zu benutzen. Der Kunde darf die Vertragssoftware auf andere Computer übertragen, sofern die Anzahl der Computer, auf dem die Vertragssoftware installiert ist, nicht die im Angebot genannte Anzahl übersteigt. Sofern im Angebot nichts Weiteres vereinbart wurde, ist der Kunde berechtigt eine Server-Software Installation produktiv zu nutzen und zwei weitere Server-Software Installationen zu Testzwecken.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware durch die vereinbarte Anzahl von „Named“ Usern benutzen zu lassen. Unter „Named“ User versteht sich die Anzahl der möglichen Nutzer, die vom Kunden dazu berechtigt wurden die Vertragssoftware zu benutzen, unabhängig davon, ob sie die Vertragssoftware tatsächlich nutzen. Im Falle einer Konzernlizenzierung ist die Anzahl der User nicht relevant.
- c) Der Kunde ist berechtigt, die mit der Vertragssoftware gelieferten Tools und die Client Vertragssoftware auf einer beliebigen Anzahl von Computern zu installieren. Jedoch darf der Kunde die Tools und die Client Vertragssoftware ausschließlich in Verbindung mit der Vertragssoftware und im Rahmen des Nutzungsumfanges dieses Vertrages nutzen.
- d) Der Kunde darf die Vertragssoftware weder im ganzen noch einzelne Teile davon direkt oder indirekt übersetzen, bearbeiten, ihr Arrangement ändern, andere Umarbeitungen, einschließlich von Fehlerberichtigungen, vornehmen oder die Vertragssoftware disassemblieren, einem Reverse

Engineering unterziehen oder dekompileieren, es sei denn, dass a) dies unerlässlich ist, um Informationen zu erhalten, die die Interoperabilität mit einem unabhängig entwickelten Computerprogramm ermöglichen, und b) RIT dem Kunden diese Informationen trotz schriftlicher Anfrage nicht innerhalb eines wirtschaftlich angemessenen Zeitraums zur Verfügung gestellt hat. Informationen, die durch eine solche Maßnahme erworben werden, dürften nicht für andere Zwecke als die Herstellung der Interoperabilität verwendet werden und dürften nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht für die Herstellung der Interoperabilität erforderlich ist. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, die Anpassung von Softwarebestandteilen, die als Sourcecode durch RIT geliefert werden und von RIT ausdrücklich zur Anpassung freigegeben ist, vorzunehmen. Die Nutzung dieser Softwarebestandteile auch in ihrer veränderten Form unterliegt den Nutzungsbeschränkungen und den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages

- e) Der Kunde darf zu Sicherungszwecken Sicherungskopien der unter diesem Vertrag lizenzierten Vertragssoftware auf einem dauerhaften Datenträger erstellen oder im Rahmen der regelmäßigen Datensicherung (Backup) erstellen. Die Dokumentation darf der Kunde ausschließlich zur innerbetrieblichen Nutzung kopieren.

2.2 Rechte an der Vertragssoftware und Dokumentation

Das Eigentum und sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte und sonstigen Schutzrechte an der Vertragssoftware und der Dokumentation, einschließlich der Urheberrechte, verbleiben beim Hersteller bzw. dessen Lizenzgeber(n). Dem Kunden werden außer dem gemäß oben § 2.1 eingeräumten Nutzungsrechte keine zusätzlichen Rechte eingeräumt.

2.3 Übertragung der Vertragssoftware an Dritte

Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, die Vertragssoftware auf Dauer oder vorübergehend an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von RIT zu vermieten oder zu verleasen. Der Kunde ist zur Weitergabe der Vertragssoftware an Dritte im Folgenden „der Rechtsnachfolger“ nur berechtigt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- die Rechtsübertragung führt nicht zu einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Vertragssoftware, die gegebenenfalls anwendbare, europäische oder amerikanische Ausfuhrbestimmungen verletzt;
- der Rechtsnachfolger ist kein Wettbewerber von RIT;
- der Kunde unterrichtet RIT vorab schriftlich von der Rechtsübertragung unter Nennung des genauen Namens und der Adresse des Rechtsnachfolgers;
- der Rechtsnachfolger erkennt die Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber RIT schriftlich als für sich verbindlich an; und
- der Kunde stellt gleichzeitig jede Nutzung der Vertragssoftware ein und löscht die Vertragssoftware vollständig und datenschutzgerecht von allen Datenträgern bzw. Datenspeichern, einschließlich der Festplatten der Computer, auf welchen die Vertragssoftware eingesetzt war und versichert die vollständige und

datenschutzgerechte Löschung gegenüber RIT. Ausnahmen von dieser Vereinbarung zur Datenlöschung können von RIT schriftlich gestattet werden, wenn der Kunde nachweist, dass eine solche Ausnahme aufgrund einer allgemein gültigen rechtlichen Verpflichtung (z.B. aufgrund der Steuergesetze) notwendig ist.

§ 3 Lizenzgebühr, Fälligkeit

3.1 Höhe

Höhe der Einmal-Lizenzgebühr oder Mietgebühr ergibt sich aus dem Angebot. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3.2 Verzug

Kommt der Lizenznehmer in Zahlungsverzug, ist RIT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern.

3.3 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

§ 4 Gewährleistung

4.1 RIT gewährleistet für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Ablieferung der Software an den Kunden, dass die Vertragssoftware, soweit sie bestimmungsgemäß, also insbesondere in einer von RIT freigegebenen Softwareumgebung, benutzt wird, die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllt, die im Angebot und soweit das Angebot Angaben zu Funktions- und Leistungsmerkmalen nicht enthält, in den zum Zeitpunkt des Verkaufs jeweils gültigen Datenblatt und/oder ergänzend der gültigen Dokumentation – soweit auf diese Bezug genommen wird - beschrieben sind. Jedoch werden nur Abweichungen, die die Nutzung der Software oder der Dokumentation unangemessen und wesentlich beeinträchtigen, als relevante Mängel nach dem Gesetz angesehen.

4.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Vertragssoftware bei einem Einsatz im Internet nicht standardmäßig über Sicherheitsmechanismen gegen unberechtigte Nutzung durch Dritte verfügt. Ohne den Einsatz von geeigneten Sicherheitsmechanismen sind daher sensitive oder zu schützende Daten nicht durch die Software geschützt. Soweit der Einsatz im Internet vorgesehen ist, kann eine gesonderte Anforderung von Sicherheitsmechanismen bei RIT erfolgen.

4.3 Falls der Kunde innerhalb der Gewährleistungszeit einen Mangel der Vertragssoftware oder Dokumentation nachweist, ist RIT nach eigenem Ermessen zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung („Minderung“) oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden nur dann zu, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht

Gebrauch, so hat er jegliche Nutzung der Vertragssoftware einzustellen und die Vertragssoftware vollständig und datenschutzgerecht von allen Datenträgern bzw. Datenspeichern, einschließlich der Festplatte der Computer, auf welchen die Vertragssoftware installiert ist, zu löschen und RIT schriftlich die vollständige und datenschutzgerechte Löschung zu bestätigen.

- 4.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die direkt oder indirekt, durch zweckwidrige Nutzung oder Fahrlässigkeit durch ein von RIT nicht zu vertretendes Ereignis oder durch Reparaturen oder Abänderung, insbesondere durch Änderungen an der Vertragssoftware, durch den Benutzer oder durch eine dritte Person verursacht worden sind.

§ 5 Haftungsbeschränkung

Die folgenden Haftungsbeschränkungen gelten im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche. RIT haftet dem Kunden für entstandenen Schaden nur insoweit, als RIT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet RIT bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die RIT oder die Erfüllungsgehilfen von RIT in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haftet RIT gegenüber dem Kunden in jedem Falle nur beschränkt bis zur Höhe der Deckungssummen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung betragen

- EUR 1.000.000 für Personen und Sachschäden und
- EUR 400.000 für Vermögensschäden.

RIT wird die Betriebshaftpflichtversicherung in vorgenanntem Umfang während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhalten.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schränken jedoch die gesetzlichen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ein. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von RIT oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RIT beruhen wird durch vorstehende Haftungsbeschränkungen nicht berührt. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften ist unbeschränkt, soweit die zugesicherte Eigenschaft den Kunden gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte.

Der Kunde ist verpflichtet, in angemessenen Abständen mindestens jedoch einmal pro Tag, Sicherungskopien für seine Daten anzufertigen. Eine Verletzung dieser Pflicht gilt als Mitverschulden.

§ 6 Geheimhaltung

„Vertrauliche Informationen“ sind solche Daten und Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, insbesondere das Know-how und die Geschäftsgeheimnisse, die in der Vertragssoftware verkörpert sind. Der Kunde darf vertrauliche Informationen weder benutzen oder kopieren noch Dritten offenbaren, sofern dem Kunden dies nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag gestattet ist oder der Kunde aufgrund eines Gesetzes oder eines rechtskräftigen Urteiles dazu verpflichtet ist. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausreichend gegen Offenbarung oder Missbrauch zu schützen. Der Kunde darf vorbehaltlich der Regelung in § 2.3, die Vertragssoftware Dritten nicht zugänglich machen. Ohne die schriftliche Zustimmung von RIT kann der Kunde die Vertragssoftware zu den in diesem Vertrag genannten Zwecken ausschließlich seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Sollte der Kunde erfahren, dass vertrauliche Informationen offenbart oder missbraucht werden, wird der Kunde RIT sofort davon unterrichten und alles tun, was RIT billigerweise verlangt, um eine weitere Offenbarung oder einen weiteren Missbrauch der vertraulichen Informationen zu vermeiden.

§ 7 Verschiedenes

7.1 Referenzieren

Der Kunde ist damit einverstanden, dass RIT den Kunden und die im Projekt erbrachten Leistungen in der Kundenreferenz- und Projektliste führen und veröffentlichen darf. Bei Bedarf darf in Zusammenarbeit mit dem Kunden eine Success-Story erstellt und nach Freigabe durch den Kunden veröffentlicht werden.

7.2 Rechtswahl und Gerichtstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendung der Convention of Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.04.1980 – in der jeweils gültigen Fassung – sowie sonstiger Bestimmungen des internationalen Vertragsrechtes sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Wien.

7.3 Vollständigkeit und Schriftform

Dieser Vertrag, einschließlich des RIT Angebots an den Kunden, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und RIT im Hinblick auf den Inhalt dieses Vertrages dar. Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, soweit sie schriftlich nach Abschluss dieses Vertrages vereinbart wurden und durch einen vertretungsberechtigten Repräsentanten von RIT unterzeichnet sind. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

Die RIT erbringt Leistungen im Rahmen eines Software-Supports („Service-Leistungen“) für die vom Kunden erworbene Software („Vertragssoftware“) nur auf Bestellung des Kunden auf Grundlage eines gesonderten Vertrages zwischen den Parteien.

7.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

In den vorgenannten Fällen sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt.

7.5 Freistellungsanspruch

RIT bestätigt hiermit alle erforderlichen Rechte an der vertragsgegenständlichen Software selbst inne zu haben oder über die dafür erforderlichen Lizenzen zu verfügen. RIT hält den Kunden schad- und klaglos, wenn von Dritten aus der Verwendung der Software Ansprüche welcher Art immer, insbesondere aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Kunden geltend gemacht werden